

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

VI. Anlage

[urn:nbn:de:bsz:31-309577](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309577)

# Vorlage der Kirchenregierung

an die Landessynode der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens  
im Herbst 1932.

## I. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Den Vertrag zwischen dem Freistaate Baden und der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens betr.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

### Einziger Artikel.

Der in der Anlage beigefügte Vertrag zwischen der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens und dem Freistaate Baden vom 14. November 1932 wird hiermit genehmigt.

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den . November 1932.

Evang. Kirchenregierung:

## II. Entwurf einer von der Evang. Kirchenregierung der Evang. Landessynode zur Annahme empfohlenen Erklärung.

Die Evang. Landessynode hat zwar der Vorlage zugestimmt, sie stellt aber fest, daß der Evang.-prot. Landeskirche der genügende Einfluß auf die Besetzung der theologischen Lehrstühle an der Universität Heidelberg nicht eingeräumt wird und insofern der Vertrag der Evang. Kirche mit dem Badischen Staate nicht als gleichwertig mit dem entsprechenden Vertrag der Katholischen Kirche anerkannt werden kann.

Anlage.

## Vertrag

zwischen dem Freistaat Baden und der Evangelisch-protestantischen  
Landeskirche Badens.

Der Badische Staat, vertreten durch das Badische Staatsministerium, und die Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens, vertreten durch die Evangelische Kirchenregierung, die in dem Wunsche einig sind, die Beziehungen zwischen dem Badischen Staat und der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens den veränderten Verhältnissen anzupassen, haben beschlossen, sie in einem förmlichen Vertrage dauernd zu ordnen.

Zu diesem Zwecke hat das Badische Staatsministerium zu seinen Bevollmächtigten den Herrn Badischen Staatspräsidenten und Minister der Justiz Dr. Josef Schmitt, den Herrn Badischen Minister des Kultus und Unterrichts Dr. Eugen Baumgartner und den Herrn Badischen Minister der Finanzen Dr. Wilhelm Mattes  
und  
die Evangelische Kirchenregierung zu ihren Bevoll-

mächtigten den Herrn Kirchenpräsidenten D. Klaus Burth und den Herrn Oberkirchenrat Dr. Otto Friedrich ernannt, die nach Austausch ihrer für gut und richtig befundenen Vollmachten folgende Bestimmungen vereinbart haben:

#### Artikel I.

Der Badische Staat wird in Anwendung der Verfassung des Deutschen Reiches und der Verfassung des Freistaates Baden der Freiheit des Bekenntnisses und der Ausübung der evangelischen Religion den gesetzlichen Schutz gewähren.

#### Artikel II.

1. Die Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten frei und selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.

2. Vor der Bestellung des Kirchenpräsidenten durch das zuständige kirchliche Organ wird dieses beim Staatsministerium sich darüber vergewissern, ob gegen die Person des zu Bestellenden seitens der Staatsregierung Bedenken allgemein-politischer, nicht aber partei-politischer Art bestehen.

3. Kirchliche Ämter können von der Kirche frei errichtet und umgewandelt werden, falls für ihre Errichtung und Umwandlung nicht neue Aufwendungen aus Staatsmitteln beansprucht werden. Die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung von Kirchengemeinden erfolgt nach Richtlinien, die mit dem Evangelischen Oberkirchenrat vereinbart werden.

4. Die Evangelisch-protestantische Landeskirche ist berechtigt, die Vermögensangelegenheiten der Landeskirche sowie ihrer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen durch eigene Satzung selbständig zu ordnen und nach Maßgabe dieser Satzung zu verwalten. Über die Bestimmungen des Badischen Kirchenvermögensgesetzes vom 7. April 1927 und des Badischen Stiftungsgesetzes vom 19. Juli 1918 hinaus wird im Rahmen der verfassungsmäßigen Bestimmungen eine Einschränkung der kirchlichen Rechte in bezug auf die Vermögensverwaltung nicht erfolgen.

5. Die Evangelisch-protestantische Landeskirche hat das Recht, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der Verfassung des Deutschen Reiches und der Verfassung des Freistaates Baden sowie der landesrechtlichen Bestimmungen Kirchensteuern zu erheben.

#### Artikel III.

1. Das Eigentum und andere Vermögensrechte der Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens, ihrer öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen werden nach Maßgabe der Verfassung des Deutschen Reiches gewährleistet.

2. Wenn staatliche Gebäude oder Grundstücke Zwecken der Kirche gewidmet sind, bleiben sie diesen, unbeschadet etwa bestehender Verträge, nach wie vor zum Genuß überlassen. Dem Badischen Staat bleibt aber das Recht vorbehalten, solche Gebäude oder Grundstücke durch andere gleichwertige Grundstücke im Benehmen mit der Evangelischen Kirchenregierung auszutauschen. Ein Recht an diesen Grundstücken, soweit es nicht auf anderweitigen Rechtstiteln beruht, wird durch diesen Vertrag nicht erworben.

3. Die bestehenden kirchlichen Eigentums- und Nutzungsrechte werden, soweit noch nicht geschehen, auf Verlangen der Kirche durch Eintragung in das Grundbuch gesichert werden.

#### Artikel IV.

1. Die Staatsleistung für den Evangelischen Oberkirchenrat als oberste evangelische Landeskirchenbehörde sowie für die oberste Behörde der evangelisch-kirchlichen Vermögensverwaltung sowie für bisher im Staatsvoranschlag vorgesehene Zuschüsse für Pfarreien und Pastorationen, für Gehalte der Organisten und Kirchendiener, für den Vereinigten Pfarrhilfsfonds und für den Staatsbeitrag für die Evangelische Kirche im allgemeinen wird auf insgesamt jährlich 240 000 R.M.

— Zweihundertvierzigtausend Reichsmark —  
festgesetzt.

2. Insofern als nach der bisherigen Rechtslage ein Anspruch auf Realotation besteht, wird dieser hierdurch nicht berührt.

3. Bei Bemessung des Jahresbetrages wurde vom derzeitigen Stand der Aufwendungen des Badischen Staates für vergleichbare persönliche und sachliche Zwecke ausgegangen. Es besteht Einverständnis darüber, daß im Falle künftiger Änderungen in diesen Aufwendungen diese auf Verlangen eines Vertragsteiles bei der Zahlung berücksichtigt werden.

4. Der staatliche Zuschuß zur Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer sowie alle übrigen voranschlagsmäßigen, in Ziffer 1 und 2 dieses Artikels nicht erwähnten Leistungen des Staates an die Kirche werden von dieser vertraglichen Regelung nicht berührt.

5. Für eine Ablösung der Staatsleistungen gemäß Artikel 138 Absatz 1 der Verfassung des Deutschen Reiches bleibt die bisherige Rechtslage maßgebend.

#### Artikel V.

1. Angesichts der in diesem Vertrag zugesicherten Staatsleistungen an die Evangelisch-protestantische Landeskirche wird zum Mitglied der Kirchenregierung, des Evangelischen Oberkirchenrats sowie zur dauernden Versehung eines Pfarramts ein Geistlicher nur bestellt werden, wenn er

- a) die deutsche Reichsangehörigkeit hat,
- b) ein zum Studium an einer deutschen Universität berechtigendes Reisezeugnis besitzt,
- c) ein mindestens dreijähriges philosophisch-theologisches Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule zurückgelegt hat.

2. Die im pfarramtlichen Dienst zu verwendenden Hilfsgeistlichen müssen mindestens den in Absatz 1 unter a und b genannten Erfordernissen genügen.

3. Bei kirchlichem und staatlichem Einverständnis kann von den genannten Erfordernissen abgesehen werden; insbesondere kann das Studium an anderen deutschsprachigen Hochschulen als den zu c genannten anerkannt werden.

#### Artikel VI.

Von der erfolgten Bestellung eines Geistlichen zum Mitglied der Kirchenregierung, des Evangelischen Oberkirchenrats, sowie zur dauernden Versehung eines Pfarramts oder zu nicht nur vorübergehender Verwendung in der Pfarrseelsorge wird die zuständige kirchliche Stelle der Staatsbehörde, und mit besonderer Rücksicht auf Artikel V Ziffer 1—3 von den Personalien des betreffenden Geistlichen alsbald Kenntnis geben. Ein staatliches Einspruchsrecht wird hierdurch nicht begründet.

#### Artikel VII.

1. Für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen bleibt die Evangelisch-theologische Fakultät der Universität Heidelberg mit den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Rechten bestehen.

2. Die Berufung oder Anstellung als akademischer Lehrer an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Heidelberg erfolgt im Benehmen mit dem zuständigen Organ der Evangelisch-protestantischen Landeskirche.

3. Solange mit dem Lehrstuhl für praktische Theologie die Leitung des Praktisch-theologischen Seminars verbunden ist, wird der Lehrstuhl im Einvernehmen mit dem zuständigen Organ der Evangelisch-protestantischen Landeskirche besetzt werden.

#### Artikel VIII.

Es besteht unter den Hohen Vertragsschließenden Einverständnis darüber, daß der evangelische Religionsunterricht an den badischen Schulen nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 149 der Verfassung des Deutschen Reiches ordentliches Lehrfach ist. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelisch-protestantischen Landeskirche erteilt.

#### Artikel IX.

Die Hohen Vertragsschließenden werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beiseitigen.

## Artikel X.

1. Dieser Vertrag soll ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen möglichst bald ausgetauscht werden. Der Vertrag tritt mit dem Tage ihres Austausches in Kraft.

2. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages treten die seinen Bestimmungen entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet.

Geschehen in doppelter Urschrift.

Karlsruhe, den 14. November 1932.

Dr. Josef Schmitt,  
Staatspräsident und Justizminister.

Dr. Eugen Baumgartner,  
Minister des Kultus und Unterrichts.

Dr. Wilhelm Mattes,  
Minister der Finanzen.

D. Klaus Wirth,  
Kirchenpräsident.

Dr. Otto Friedrich,  
Oberkirchenrat.

## Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage zwischen dem Freistaat Baden und der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens abgeschlossenen Vertrags haben die ordnungsmäßig bevollmächtigten Unterzeichneten folgende übereinstimmenden Erklärungen abgegeben, die einen integrierenden Bestandteil des Vertrags selbst bilden.

## Zu Artikel II Absatz 2.

1. Es besteht Einverständnis darüber, daß als politische Bedenken im Sinne des Artikels II Absatz 2 nur staatspolitische, nicht dagegen kirchliche oder parteipolitische gelten.

2. Für den Fall eines seitens der Badischen Staatsregierung geltend gemachten Bedenkens allgemein-politischer Art soll der Versuch gemacht werden, gemäß Artikel IX des Vertrags zu einer Einigung zwischen der Badischen Staatsregierung und der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens zu gelangen; führt aber der vorgesehene Versuch zu keiner Einigung, dann ist die Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche

Badens frei, die Besetzung der Stelle des Kirchenpräsidenten zu vollziehen.

## Zu Artikel III Absatz 2.

Zwischen den Hohen Vertragschließenden besteht Einverständnis darüber, daß das in Artikel III Absatz 2 Satz 2 vorgesehene Austauschrecht des Staates sich nur bezieht auf die im Grundbuch als Eigentum des Staates (Domänenärar) eingetragenen Grundstücke, an denen ein kirchliches Nutzungsrecht nicht besteht und die nur guttatsweise den Kirchen zur Benützung überlassen sind. Für den Fall eines nötig gewordenen Austausches muß das angebotene Grundstück in jeder Beziehung gleichwertig sein.

## Zu Artikel IV Absatz 1.

Es besteht Einverständnis darüber, daß etwaige Änderungen im Personalbestande der Kirchenregierung und des Evangelischen Oberkirchenrats oder im Personalbestande der obersten Behörde der evangelisch-kirchlichen Vermögensverwaltung auf die im Artikel IV Absatz 1 genannte Summe keinen Einfluß haben.

### Zu Artikel IV Absatz 2.

Es besteht Einverständnis darüber, daß auch die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden staatlichen Leistungen für die sogenannten Kompetenzpfarreien und Kompetenzseelsorgestellen sowie die staatliche Baupflicht für solche Kirchengebäude und Pfarrhäuser von dieser vertraglichen Regelung nicht berührt werden.

### Zu Artikel V Absatz 3.

Das an einer österreichischen Universität oder an den Universitäten zu Basel, Zürich und Bern zurückgelegte philosophisch-theologische Studium ist entsprechend den Grundsätzen gleichberechtigt, die für die deutschen Universitäten gelten.

### Zu Artikel VII Absätze 2 und 3.

1. Vor dem Berufungsverfahren wird das zuständige Organ der Evangelisch-protestantischen Landeskirche in vertraulicher Form benachrichtigt und um seine Äußerung ersucht werden, für die ihm eine ausreichende Frist gewährt wird. In der

Äußerung sind die bestehenden Bedenken darzulegen; wie weit das zuständige Organ der Evangelisch-protestantischen Landeskirche in dieser Darlegung zu gehen vermag, bleibt seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

2. Erhebt in dem Verfahren auf Besetzung des Lehrstuhls für praktische Theologie, solange er mit der Leitung des Praktisch-theologischen Seminars verbunden ist, das zuständige Organ der Evangelisch-protestantischen Landeskirche zu begründende Beanstandungen gegen einen Vorgeschnlagenen, so wird dessen Berufung nicht erfolgen. Für das Verfahren gilt Absatz 1 sinngemäß.

### Zu Artikel VIII.

Einig in der Absicht und dem Willen, der Sicherheit und Festigung des religiösen Friedens zu dienen, wird der Freistaat Baden in Anwendung der Reichs- und Landesverfassung die bezüglich des Religionsunterrichts an den badischen Schulen geltenden Rechte der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche auch weiterhin aufrecht erhalten.

Karlsruhe, den 14. November 1932.

Dr. Josef Schmitt,  
Staatspräsident und Justizminister.

Dr. Eugen Baumgartner,  
Minister des Kultus und Unterrichts.

Dr. Wilhelm Mattes,  
Minister der Finanzen.

D. Klaus Wirth,  
Kirchenpräsident.

Dr. Otto Friedrich,  
Oberkirchenrat.

## Begründung.

### Einleitung.

Nach § 4 der Kirchenverfassung vom 5. September 1861 hatte der evangelische Großherzog als Landesbischof das den evangelischen Fürsten Deutschlands herkömmlich zustehende Kirchenregiment inne. Mit dem Ende der Monarchie endigte auch dieses landes-

herrliche Kirchenregiment und damit die in der Person des Landesherrn als Landesbischof gegebene Verbindung von Staat und evangelischer Kirche. Dieser erwuchs aus dem Übergang des Kirchenregiments vom Landesherrn auf die Kirche selbst die

Aufgabe, ihren verfassungsmäßigen Bau entsprechend umzugestalten, wie auch dem Reich und den Ländern mit dem Wegfall der Monarchie die Aufgabe des Neuaufbaues ihrer Verfassung zufiel. Dabei hat das Reich in seiner Verfassung vom 11. August 1919 im II. Hauptteil 3. Abschnitt in den Artikeln 135—141 auch das Verhältnis des Staates zu den Religionsgesellschaften grundsätzlich geregelt. Dieses kirchenpolitische System der Weimarer Verfassung bringt zwar nicht die Trennung von Staat und Kirche im technischen Sinne, wohl aber eine möglichst weitgehende Verselbständigung der Religionsgesellschaften gegenüber dem Staate.

Artikel 137 Abs. 1 RVerf. bestimmt: Es besteht keine Staatskirche. Damit ist reichsverfassungsmäßig jede Möglichkeit, eine dem landesherrlichen Kirchenregiment ähnliche Verbindung von oberstem Staatsamt mit einem Amte oberster kirchenregimentlicher Leitung ausgeschlossen.

Den Religionsgesellschaften ist in dem gleichen Artikel 137 Abs. 3 das Selbstverwaltungsrecht garantiert, sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Zu den Angelegenheiten der Kirche gehört auch die Vermögensverwaltung, die bisher in Baden nach § 10 des Kirchengesetzes vom 9. Oktober 1860 in der Fassung vom 4. Juli 1918 unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staates geführt wird. Weiterhin zählt zu den Angelegenheiten der Kirche das Recht, ihre Ämter selbständig und ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinden zu verleihen, ein Recht, das ebenfalls in Artikel 137 Abs. 3 Satz 2 RVerf. noch ausdrücklich als den Religionsgesellschaften allein zustehendes gewährleistet ist.

Sind somit die Religionsgesellschaften, insbesondere die evangelische Kirche, in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten von den mannigfachen Einflüssen weltlicher Stellen befreit, so ist ihnen andererseits doch weiterhin die Stellung als Rechtspersönlichkeit wie bisher gewahrt. Sie bleiben Körperschaft des öffentlichen Rechts und sind berechtigt, auf Grund der Steuerlisten Steuern zu erheben (Artikel 137 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 RVerf.). Der Sonntag und die

staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt (Artikel 139 RVerf.). Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen. Seine Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetze geregelt. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaften, unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staates, erteilt. Die theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten (Artikel 149 Abs. 1 und Abs. 2 RVerf.).

Dieses eigenartige Verhältnis von Staat und Kirche nach der Weimarer Verfassung, von dem hier nur die für die Beurteilung einer vertraglichen Regelung der Beziehungen beider Größen wichtigsten Seiten angedeutet sind, hat die Länder gezwungen, alle aus der Vergangenheit bestehenden Verbindungen, die mit dem Reichsrecht in Widerspruch stehen, abzubauen oder die Möglichkeit des Abbaues zu schaffen. So ist in Baden das Gesetz über die Verwaltung des Vermögens der Religionsgesellschaften (Kirchenvermögensgesetz) vom 7. April 1927 (Staatl. G. u. VBl. S. 97) ergangen, das für die Römisch-katholische, für die Vereinigte Evang.-protestantische und für die Alt-katholische Kirche bestimmt, daß die rein kirchliche Vermögensverwaltung bei diesen Kirchen jeweils mit dem Inkrafttreten einer kirchlichen Sitzung, in welcher die ausschließliche kirchliche Leitung der Vermögensverwaltung nach Maßgabe des Gesetzes geordnet ist, in Kraft tritt. Diese Sitzung ist aus Gründen, auf die später noch einzugehen sein wird, für den Bereich unserer Landeskirche wie auch in der Erzdiözese Freiburg bis jetzt noch nicht erlassen.

Während so die Verselbständigung der Religionsgesellschaften gegenüber dem Staat durch gesetzgeberischen Akt wohl erfolgen konnte, ist es bei der geschilderten Art der staatlich-kirchlichen Beziehungen nicht möglich, ebenfalls durch Gesetz die gemeinsame Sphäre, die geschaffen ist durch die geschichtlichen Tatsachen und die Bedeutung, die den beiden großen christlichen Kirchen für das geistig-religiöse Leben des Volkes zukommt, zu regeln. Die

Kirchen besetzen ihre Ämter selbständig; dem Staate aber, auch wenn er religiös neutral ist, kann es nicht gleichgültig sein, welche Persönlichkeit für die oberste Leitung der Kirche von dieser auserwählt wird, wie der Staat auch ein Interesse daran haben muß, daß die Geistlichen der beiden großen Kirchen hinsichtlich ihrer Ausbildung gewisse Voraussetzungen erfüllen. Hier können Regelungen nur getroffen werden durch Übereinkunft zwischen den Kirchen und dem Staat.

Die Religionsgesellschaften verwalten ihr Vermögen selbständig; aus der engen Verbindung unserer Landeskirche mit dem Staat seit den Tagen der Reformation bestehen eine Reihe vermögensrechtlicher Verpflichtungen des badischen Staates gegenüber unserer Kirche, die wohl nach Artikel 138 und 173 NVerf. auf Grund eines besonderen bis heute noch nicht ergangenen Gesetzes abzulösen sind, bis dahin aber weiterbestehen. Wenn es theoretisch auch möglich ist, im gerichtlichen Streitverfahren etwa auftretende Uneinigheiten zu schlichten, so ist doch auch hier die vertragsmäßige Einigung ein nach jeder Richtung hin zu bevorzugender Weg der Sicherung der Rechte.

Die theologischen Fakultäten bleiben erhalten, sie sind rein rechtlich betrachtet staatliche Anstalten, die akademischen Lehrer staatliche Beamte, so daß der Staat allein über ihre Berufung zu entscheiden hat. Die theologischen Fakultäten sind aber auch die Anstalten zur Ausbildung der Geistlichen und stellen sich damit in den gleichen Dienst, den die Landeskirche zu erfüllen hat. Wesensmäßig gehören deshalb Fakultät und Kirche zusammen, für beide ist es eine Lebensfrage, an der Auswahl der akademischen Lehrer durch den Staat mitwirken zu können, eine Möglichkeit, die für die Kirche dem Staat gegenüber wiederum nur im Wege vertraglicher Abmachungen gefunden werden kann.

Wie oben schon gesagt, garantiert das Reich den Religionsgesellschaften und damit auch unserer Landeskirche das Recht der öffentlichen Körperschaft, das Steuerrecht, den Religionsunterricht. Es garantiert aber weiter in Artikel 135 NVerf. die Religionsfreiheit, in Artikel 138 Abs. 2 NVerf. einen besonderen Schutz des Eigentums und andere Rechte der Religionsgesellschaften. Die Ausgestaltung aller dieser

Rechte im einzelnen ist aber Sache der Länder, die nach dem wechselnden Willen ihrer Regierungen diese Ausgestaltung ändern können. Der heutige Staat ist der weltliche Staat, der stets nach rein staatspolitischen Gesichtspunkten handelt und handeln muß, dem Wesen und Ziel der Kirche völlig außerhalb seiner Reichweite liegt. Will die Kirche hier die Sicherheit erlangen, daß ihren Mitgliedern Religionsfreiheit, ihr der Religionsunterricht, das Eigentum an ihren Gütern und Rechten mit dem Inhalt, den alle diese Grundrechte landesrechtlich haben, erhalten bleibt, wenigstens solange das Reichsrecht dem nicht entgegensteht, so kann die Kirche dies nur auf vertraglichem Weg erlangen.

Als deshalb der Herr Badische Minister des Kultus und Unterrichts unterm 26. Mai 1930 unter Hinweis auf die Regierungserklärung im Badischen Landtag vom 14. Januar 1930, wonach dem Landtag in der laufenden Budgetperiode voraussichtlich ein Gesetzentwurf über die vertragliche Regelung des Verhältnisses zwischen dem Staat und den Religionsgesellschaften zugehen würde, bei der Evang. Kirchenbehörde anfragte, ob die Evangelisch-protestantische Landeskirche wünscht, mit der Regierung in Verhandlungen über den Abschluß eines entsprechenden Staatsvertrags einzutreten, hat der Evang. Oberkirchenrat nach Beratung der Angelegenheit in der Sitzung der Kirchenregierung vom 11. Juni 1930 geantwortet, daß, wenn die Beziehungen zwischen dem Badischen Staat und der Römisch-katholischen Kirche vertraglich geregelt werden sollen, eine gleichzeitige Regelung auch für die Evang. Landeskirche mit gleichwertigem Inhalt unerlässlich sei. Zugleich führte der Evang. Oberkirchenrat in 8 Punkten die Gegenstände an, auf die er die vertragliche Regelung erstreckt wissen wollte. Der Herr Minister des Kultus und Unterrichts erwiderte unterm 30. Juni 1930, daß anzunehmen sei, daß die Römisch-katholische Kirche entsprechend den Vorgängen in andern Ländern ihre Beziehungen zwischen dem Lande Baden auf vertraglicher Grundlage geregelt haben wolle. Bedenken grundsätzlicher Art ständen einer solchen Regelung nicht entgegen und nachdem der Evang. Oberkirchenrat ebenfalls den Abschluß eines Staatsvertrages

wünsche, habe die Badische Staatsregierung ihrerseits den Wunsch, daß die über die Rechtsbeziehungen zwischen den Kirchen abzuschließenden Verträge gleichzeitig zum Abschluß gelangen. Der Herr Minister des Kultus und Unterrichts empfahl in diesem Schreiben der Kirchenbehörde, daß sie rechtzeitig Vorschläge über den gewünschten Vertragsabschluß dem Staate vorlegen möge. Mit Schreiben vom 12. Juli 1930 stellt der Evang. Oberkirchenrat fest, daß, nachdem der Badische Staat grundsätzlich seine Bereitwilligkeit ausgesprochen habe, mit der Römisch-Katholischen Kirche in Verhandlungen wegen Abschlußes eines Staatsvertrags einzutreten, auch die Evang.-protestantische Landeskirche zu entsprechenden Vertragsverhandlungen bereit sei. Was den Inhalt des künftigen Vertrags anbelangt, wurde in dem Schreiben Bezug genommen auf die in dieser Hinsicht gemachten Ausführungen im Schreiben des Evang. Oberkirchenrats vom 11. Juni 1930. Mit Schreiben vom 13. Februar 1931 übersandte dann der Herr Minister des Kultus und Unterrichts den Referentenentwurf eines Vertrags zwischen der Badischen Republik und der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens mit der Bitte um Kenntnisnahme und Äußerung und stellte nach Eingang der schriftlichen Stellungnahme eine Besprechung des Entwurfs mit den maßgebenden Vertretern der Evang. Landeskirche in Aussicht. In den Sitzungen der Kirchenregierung vom 27. Februar und 11. März 1931 wurde der Entwurf eingehend beraten mit dem Ergebnis, daß der Evang. Oberkirchenrat beauftragt wurde, den Referentenentwurf des Herrn Ministers durch ein Referatengutachten zu beantworten. Unterm 24. August 1931 ließ demnach der Evang. Oberkirchenrat dem Herrn Minister ein den ganzen Vertragsstoff behandelndes Gutachten des Rechtsreferenten zugehen, in welchem erneut auch auf diejenigen Gegenstände, die in dem staatlichen Referentenentwurf nicht behandelt wurden, die aber die Landeskirche vertraglich geregelt wissen wollte, hingewiesen wurde. Eine schriftliche Gegenäußerung zu diesem Gutachten ist der Landeskirche niemals zugegangen, vielmehr übersandte der Herr Minister des Kultus und Unterrichts nach Verlauf eines Jahres

unterm 25. August 1932 den neuen Entwurf eines Vertrages zwischen dem Freistaate Baden und der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens und teilte mit, daß das Badische Staatsministerium ihn ermächtigt habe, auf der Grundlage dieses Entwurfs mit der Evang. Kirchenregierung wegen Abschlußes eines Vertrages in Verhandlungen einzutreten. Nach einer unverbindlichen Vorbesprechung am 12. September 1932 konnten die eigentlichen Vertragsverhandlungen erst nach Neubildung der Evang. Kirchenregierung, die Anfang Oktober erfolgt war, aufgenommen werden. Zum Vertreter der Kirchenregierung für die Verhandlungen wurde Oberkirchenrat Dr. Friedrich bestimmt, der dann teils mit dem Herrn Kirchenpräsidenten, teils allein in den folgenden Wochen die Verhandlungen führte. In den Sitzungen der Kirchenregierung vom 26. Oktober und 2. November 1932 wurden jeweils die Ergebnisse der Verhandlungen beraten, die am 10. November mit dem Ergebnis abgeschlossen wurden, daß die Verhandlungsbevollmächtigten sich auf einen Wortlaut des Vertrages einigten, wie er dem vorgelegten Gesetz angeschlossen ist. In ihrer Sitzung vom 11. November beschloß die Kirchenregierung, diesen Vertragsentwurf der Evang. Landesynode zur Genehmigung vorzulegen, ihr dabei aber zu empfehlen, zum Ausdruck zu bringen, daß in diesem Vertragsentwurf der Einfluß der Evang. Kirche auf die Besetzung der Lehrstühle der theologischen Fakultät der Universität Heidelberg nicht genügend gewahrt ist und insofern der Staatsvertrag mit der Evang. Kirche nicht als gleichwertig mit demjenigen der Katholischen Kirche anerkannt werden kann.

Bevor in einem besonderen Teil zu den einzelnen Vertragsbestimmungen Ausführungen gemacht werden sollen, erscheint es erforderlich, sich kurz über die Rechtsnatur dieses Vertrages zwischen dem Badischen Staate und der Evang. Landeskirche zu äußern. Mit der neueren Rechtslehre steht die Evang. Kirchenregierung auf dem Standpunkt, daß ein Vertrag zwischen Staat und Evang. Kirche seinen verbindlichen Rechtsgrund aus der Willensübereinstimmung dieser beiden selbständigen, zur Schöpfung eigenen Rechtes fähigen und sich gegenseitig in ihrer Eigen-

ständigkeit anerkennenden Größen herleitet. Danach ist ein Staatsvertrag mit der Evang. Kirche seiner Rechtsnatur nach einem Vertrag des Staates mit der Katholischen Kirche völlig gleichartig; beide Arten

von Verträgen sind insbesondere hinsichtlich der Verbindlichkeit für die Vertragsschließenden und hinsichtlich der Möglichkeit ihrer Aufhebung einander gleich.

### Besonderer Teil.

In Artikel I des Entwurfs sichert der Staat der Evang. Landeskirche die Religionsfreiheit nach ihren beiden Seiten der Bekenntnisfreiheit und der Kultusfreiheit zu. Wenn auch Artikel 135 RVerf. und § 18 der Bad. Verf. dieses Grundrecht gesetzlich garantieren, so ist daneben eine vertragliche Vereinbarung nicht überflüssig, weil sie den Badischen Staat, soweit seine gesetzgeberische Zuständigkeit geht, künftig daran hindert, die Religionsfreiheit in dem Ausmaß wie sie jetzt im einzelnen auf Grund badischen Landesrechtes besteht, einzuengen oder aufzuheben. Auch wenn im Reichsrecht die Bestimmungen über die Religionsfreiheit derart wegfallen sollten, daß eine entgegenstehende oder einengende neue Bestimmung nicht an die Stelle der jetzigen Rechtsätze tritt, so bleibt für unsere Landeskirche die Religionsfreiheit gewahrt. Erst wenn das Reichsrecht entgegenstehende Bestimmungen aufstellt, wird die hier in Frage stehende Vertragsbestimmung als Landesrecht dadurch aufgehoben werden. Diese Ausführungen gelten auch für die an anderer Stelle im Vertragsentwurf enthaltenen vertraglichen Zusicherungen reichs- oder landesgesetzlicher Grundrechte.

Artikel II Abs. 1 stellt das bereits reichsverfassungsmäßig zugestandene Selbstverwaltungsrecht der Kirchen ebenfalls unter vertraglichen Schutz.

In Artikel II Abs. 2 ist dieses Selbstverwaltungsrecht hinsichtlich der Besetzung der Ämter insofern eingeschränkt, als das zuständige kirchliche Organ vor der Bestellung des Kirchenpräsidenten beim Staatsministerium sich darüber zu vergewissern hat, ob gegen die Person des zu Bestellenden Bedenken allgemeiner politischer Art bestehen. Hier ist in den Vertrag eine sogenannte politische Klausel aufgenommen, die sich aber im Gegensatz zu den Klauseln, wie sie sich in den bairischen und preußischen Kirchenverträgen finden, inhaltlich nur als eine Anfragepflicht der

Kirche beim Staat letztlich darstellt. Erhebt der Badische Staat gegen die Persönlichkeit des zu Bestellenden Bedenken, so wird die Kirche sicherlich gewissenmäßig prüfen, ob diese Bedenken berechtigt sind. Kann sie eine Berechtigung nicht anerkennen, so soll, wie sich aus dem Schlußprotokoll zu Artikel II Abs. 2 ergibt, der Versuch gemacht werden, zu einer Einigung zwischen den Vertragsteilen zu gelangen. Führt aber dieser Versuch nicht zum Ziel, dann ist die Landeskirche frei, die Besetzung der Stelle des Kirchenpräsidenten zu vollziehen. Die Kirchenregierung hat der politischen Klausel in dieser Ausgestaltung zugestimmt, weil sie einerseits das Interesse des Staates an der Persönlichkeit des für die Leitung der Kirche Verantwortlichen nicht verkennt und andererseits für die Landeskirche für den Fall den Weg frei sieht, daß die Kirche um ihrer Aufgabe willen an einer bestimmten Persönlichkeit festhalten muß.

Die in Artikel II Abs. 3 Satz 2 vorgesehenen Richtlinien haben bisher nicht bestanden und sind auch nicht entbehrlich worden. Sollte es aber möglich sein, durch Vereinbarung Richtlinien zu erhalten, durch die dem bis jetzt freien Ermessen der Staatsbehörden hinsichtlich der Genehmigung zur Bildung von Kirchengemeinden nach bestimmten Grundsätzen Schranken gesetzt werden, so kann diese Vertragsbestimmung der Kirche nur von Nutzen sein.

In Artikel II Abs. 4 ist ein nicht unwichtiges Gebiet der kirchlichen Selbstverwaltung, die Vermögensverwaltung vertraglich vor allen hoheitsmäßigen Eingriffen des Staates geschützt, soweit solche Eingriffe nicht nach dem Kirchenvermögensgesetz vom 7. April 1927 und dem badischen Stiftungsgesetz vom 19. Juli 1918 zulässig sind. In diesem Kirchenvermögensgesetz ist ausgesprochen, daß jede Religionsgesellschaft ihre Vermögensangelegen-

heiten durch eigene Satzung ordnet und sie nach dieser Satzung verwaltet. Die Satzung muß vor Verkündung dem Ministerium des Kultus und Unterrichts zur Kenntnismahme vorgelegt werden, das dagegen Erinnerung erheben kann. Gegen diese Erinnerung steht der Religionsgesellschaft entweder die verwaltungsgerichtliche Klage oder die Beschwerde an das Staatsministerium zu. Weiterhin ist in dem Gesetz vorgesehen, daß das Ministerium des Kultus und Unterrichts berechtigt ist, Widersprüche gegen Reichs- und Landesrecht bei Verwaltung des Vermögens der Religionsgesellschaften oder ihrer Unterorganisationen zu beanstanden und auf deren Beseitigung hinzuwirken, sofern dem durch die Gesetzeswidrigkeit Verletzten der Rechtsweg oder Verwaltungsrechtsweg nicht offen steht. Die Religionsgesellschaft selbst kann gegen die Beanstandungen verwaltungsgerichtliche Klage erheben. Schließlich sind in dem Gesetz alle Beschränkungen hinsichtlich der Erwerbung, Veräußerung und Belastung von Vermögen durch die Religionsgesellschaften oder ihre Unterorganisationen sowie hinsichtlich der Veräußerung von Grundstücken aufgehoben, soweit nicht das Stiftungsgesetz solche enthält. Dieses Stiftungsgesetz knüpft die Errichtung neuer Stiftungen als selbständige Rechtssubjekte an die staatliche Genehmigung, die nur solchen Stiftungen erteilt werden darf, welche einem öffentlichen, sei es einem kirchlichen oder weltlichen Zweck gewidmet sind. Weiterhin bedürfen der staatlichen Genehmigung alle Schenkungen und letztwilligen Verfügungen im Werte von mehr als 5000 *R.M.* zugunsten von Stiftungen oder anderen juristischen Personen, also auch der Religionsgesellschaften (§ 1 des Ges.). Die Verwaltung aller Stiftungen — auch der kirchlichen — unterliegt in allen Fällen der Oberaufsicht der Staatsbehörde (§ 2 des Ges.). Sollen stiftungsmäßige Mittel zu einem andern als dem Stiftungszweck verwendet werden, so ist dazu staatliche Zustimmung erforderlich. Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr möglich, so kann die Staatsregierung das Vermögen einem andern öffentlichen Zweck widmen. Bei kirchlichen Stiftungen aber ist eine solche Änderung nur im Einverständnis mit der Kirchenbehörde zulässig (§ 10 des Ges.). Damit

ist das Maß der aus dem staatlichen Aufsichtsrecht über die kirchliche Vermögensverwaltung entspringenden Beschränkung des kirchlichen Selbstverwaltungsrechts auf diesem Gebiete umgrenzt. Weitere Beschränkungen sind künftighin nicht mehr zulässig. Es darf hier ausgesprochen werden, daß diese Rechtslage eine ausreichende Bewegungsfreiheit unserer Landeskirche in der Verwaltung und Verfügung über ihr Vermögen gewährleistet.

**Artikel II Abs. 5** stellt das reichs- und landesrechtlich eingeräumte Besteuerungsrecht für unsere Landeskirche noch unter vertraglichen Schutz. Das Steuerrecht ist ein vom Staat verliehenes Hoheitsrecht, für dessen Handhabung durch die Kirche der Staat in den Steuergesetzen bestimmte Voraussetzungen aufgestellt hat, über deren Erfüllung er wacht und so hinsichtlich dieses Teiles der kirchlichen Vermögensverwaltung ein besonderes Aufsichtsrecht führt.

In **Artikel III Abs. 1** werden nach Maßgabe der Reichsverfassung das Eigentum und andere Vermögensrechte unserer Landeskirche gewährleistet. Während es nach Artikel 153 *R.V.* allgemein möglich ist, auf Grund eines einfachen Reichsgesetzes auch eine entschädigungslose Enteignung vorzunehmen, ist in Artikel 138 Abs. 2 *R.V.* das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und ihrer Unterorganisationen sowie der religiösen Vereine an dem Vermögen, das für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmt ist, besonders gewährleistet, d. h. vor einer entschädigungslosen Enteignung geschützt. Solange eine entgegenstehende reichsverfassungsrechtliche Norm nicht erlassen wird, kann dieser qualifizierte Eigentumschutz durch landesrechtliche Bestimmungen für unsere Landeskirche nicht mehr aufgehoben werden, da er jetzt vertraglich festgelegt ist.

Zu **Artikel III Abs. 2**. Aus der Innehabung des altbadiischen Kirchenguts und in Anwendung der Ziff. 86 der Kirchenratsinstruktion vom 6. Juli 1797 ist der Badische Staat zur Zeit für 207 kirchliche Gebäude haupflichtig, und zwar für 133 Kirchen und 74 Pfarrhäuser. Die Frage nach dem Eigentum an diesen sogenannten ärarischen Lastengebäuden ist bis-

her immer offen gelassen worden mit dem Erfolg, daß sich nach dieser Richtung hin ein Bild völliger Unklarheit zeigt. Eine Reihe der in Frage stehenden kirchlichen Gebäude sind im Grundbuch überhaupt nicht, ein anderer Teil nur im Lagerbuch und wieder andere Gebäude auch im Grundbuch eingetragen. Es sind als Eigentum des Staates im Grundbuch gebucht

die Kirche in

1. Bruchsal (Simultankirche), 2. Emmendingen, 3. Gochsheim, 4. Graben, 5. Karlsruhe (Schloßkirche), 6. Laufen (Fiskus und politische Gemeinde je  $\frac{1}{2}$ ), 7. Müllheim, 8. Pforzheim (Schloßkirche), 9. Pforzheim-Brözingen (Kirchengemeinde und Domänenärar je  $\frac{1}{2}$ ), 10. Rastatt, 11. Waldangelloch, 12. Wilferdingen;

das Pfarrhaus in

1. Bruchsal (Schönbornstr. 12), 2. Durlach (2 Pfarrhäuser), 3. Emmendingen, 4. Eutingen, 5. Gersbach, 6. Graben, 7. Karlsruhe (Stefanienstr. 22), 8. Pforzheim-Brözingen (Kirchengemeinde und Domänenärar je  $\frac{1}{2}$ ), 9. Rastatt, 10. Schopfheim, 11. Teutschneureut, 12. Waldangelloch, 13. Wies, 14. Wilferdingen.

Zwischen den Verhandlungsbevollmächtigten der Vertragsteile besteht Einverständnis darüber, daß an allen diesen auf den Staat im Grundbuch eingetragenen Gebäuden der Landeskirche zum mindesten ein unwiderrufliches Recht zur ausschließlichen Benutzung für den evangelischen Kultus bzw. zur wohnlichen Unterbringung des evangelischen Pfarrers zusteht mit Ausnahme der Schloßkirche und des Pfarrhauses Stefanienstr. 22 in Karlsruhe und des Pfarrhauses in Rastatt. Diese Gebäude sind auf Widerruf überlassen und nur auf sie erstreckt sich das in Artikel III Abs. 2 Satz 2 dem Badischen Staat eingeräumte Austauschrecht, wie in dem Schluprotokoll zu Artikel III Abs. 2 eindeutig festgelegt ist.

Zu Artikel IV Abs. 1. Nach dem Voranschlag des Ministeriums des Kultus und Unterrichts für das Rechnungsjahr 1932 und 1933 sind im Ausgabeteil Kapitel 2 III „Evang. Kultus“ folgende Posten vorgesehen:

|   | <i>R.M.</i> |
|---|-------------|
| Tit. 14. Staatsbeitrag für den Evang. Oberkirchenrat als oberste evang. Landeskirchenbehörde . . . . .              | 20 000      |
| Tit. 15. Staatsbeitrag für den Evang. Oberkirchenrat als oberste Behörde der evang.-kirchlichen Vermögensverwaltung |             |
| a) zum persönlichen Aufwand . . . . .   | 128 300     |
| b) zu den sachlichen Amtsunkosten . . . . .   | 15 650      |
| Tit. 16. Zuschüsse für Pfarreien und Pastorationen . . . . .  | 36 700      |
| Tit. 17. Gehalte der Organisten und Kirchenlieder . . . . .   | 1 850       |
| Tit. 18. Zuschuß für den vereinigten Pfarrhilfsfonds . . . . .  | 850         |
| Tit. 19. Staatsbeitrag für die Evang. Kirche im allgemeinen . . . . .   | 22 650      |
|   | 229 000.    |

Die hier als Pauschalbetrag für die einzelnen aufgeführten Posten eingesezte Summe übersteigt den Voranschlagsatz um 11 000 *R.M.* Die Verbesserung, die die Landeskirche dadurch erfährt, wird aus verschiedenen Gründen gerechtfertigt. Noch im Voranschlag 1930/31 bezifferte sich der entsprechende Betrag auf 250 740 *R.M.* Aber auch wenn man alle Kürzungen, die inzwischen eingetreten sind, berücksichtigt, könnte der Betrag doch höher sein als 229 000 *R.M.*, wenn nicht in den Jahren 1923 und 1924 der Personalabbau in der einschneidendsten Weise, wie er tatsächlich erfolgt ist, vorgenommen worden wäre und dabei auch die Stelle des Stellvertreters des Kirchenpräsidenten die staatliche Beitragspflicht zu einem entsprechenden Gehalt eingebüßt hätte. Die vertragliche Festsetzung einer einheitlichen Summe hat für die Kirche den Vorteil, daß sie mit dem bestimmten Eingang eines festen Betrages rechnen kann. Die Leistungen des Badischen Staates zum Personal- und sachlichen Aufwand des Evang. Oberkirchenrats als oberste Vermögensverwaltungsbehörde beruht auf der Vereinbarung über die Beteiligung des Staates an dem Aufwand für die Verwaltung des

evangelischen Kirchenvermögens vom 1. Juli 1908 (Staatl. Ges. u. VBl. S. 725 ff., abgeändert Staatl. Ges. u. VBl. 1910 S. 449). Nach Ansicht des Staates hat diese Vereinbarung zur Voraussetzung die in § 10 des Kirchengesetzes vom 9. Oktober 1860 vorgesehene gemeinsame Leitung der kirchlichen Vermögensverwaltung durch Kirche und Staat. Es ist insolgedessen vom Staat die Frage offen gelassen worden, ob diese Leistungen auch dann noch zu bewirken sind, wenn die Verwaltung des Kirchenvermögens rein kirchlich wird. In begründeter Weise hat hier die Landeskirche stets eine Rechtspflicht behauptet. Da die Angelegenheit aber streitig war, hat bis jetzt die Evang. Landeskirche davon Abstand genommen, die nach dem Kirchenvermögensgesetz vom 7. April 1927 § 8 vorgesehene Satzung zu erlassen, um die rein kirchliche Vermögensverwaltung erst dann zu schaffen, wenn auch fernerhin die Auszahlung des staatlichen Zuschusses zum Aufwand für die oberste Kirchenbehörde sichergestellt ist. Durch diesen Vertrag ist jedenfalls auf absehbare Zeit hinaus die Leistung des genannten Betrags sichergestellt und es ist nunmehr der Landeskirche möglich, einen bisher oft recht mißlich empfundenen Zustand zu beseitigen und durch Satzung eine ausschließlich kirchlich aufgebaute Verwaltung ihres Vermögens zu ermöglichen. Die vertragliche Festsetzung der 240 000 *R.M.* hat also nicht nur eine rein wirtschaftliche Bedeutung, sondern ermöglicht den gefahrlosen Ausbau der kirchlichen Selbstverwaltung.

**Zu Artikel IV Abs. 2—5.** Während Absatz 2 für die Evang. Kirche kaum von großer Bedeutung sein wird, will Absatz 3 die staatliche Leistung vor einer etwaigen Geldentwertung schützen. Die dabei gewählte „Währungsklausel“ ist den entsprechenden Bestimmungen in den katholischen und den evangelischen preussischen Verträgen nachgebildet.

Es muß von der Landeskirche schmerzlich empfunden werden, daß es nicht möglich gewesen ist, in den Vertrag auch eine Regelung über den staatlichen Zuschuß zur Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aufzunehmen. Eine solche Regelung hätte, wenn sie in billiger Weise die geschichtlichen Tatsachen und die berechtigten Interessen beider Vertragsteile be-

rücksichtigen würde, viel zur Befriedung der staatlich-kirchlichen Beziehungen beigetragen.

In Absatz 5 ist der bisherige Rechtsgrund der einzelnen Leistungen für den Fall der Ablösung derselben ausdrücklich aufrecht erhalten, was auch zur Folge hat, daß für den Fall einer Aufhebung des Staatsvertrags die jetzt pauschalisierten Leistungen in ihren einzelnen Beträgen, soweit sie einen zureichenden Rechtsgrund bisher schon gehabt haben, weiterzuzahlen sind.

**Zu den Artikeln V und VI.** Bis zur Staatsumwälzung war in Baden die Rechtslage in dieser Beziehung folgende: Nach § 9 des Kirchengesetzes vom 9. Oktober 1860 in der Fassung des Gesetzes vom 4. Juli 1918 konnten die Kirchenämter nur mit solchen Personen besetzt werden, welche das badische Staatsbürgerrecht besaßen oder erlangten und nicht von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt wurden. Die Zulassung zu einem Kirchenamt war durch den Nachweis einer allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung bedingt. Dazu wurde regelmäßig gefordert das Zeugnis der Reife einer neunklassigen höheren Lehranstalt und der Nachweis über den Besuch einer deutschen Universität während dreier Halbjahre sowie eine Bescheinigung darüber, daß in jedem dieser drei Halbjahre eine mehrstündige Vorlesung aus dem Lehrkreis der philosophischen Fakultät gehört wurde. In Vollzug dieses § 9 des Kirchengesetzes wurde durch die landesherrliche Verordnung vom 31. August 1918 (Staatl. Ges. u. VBl. S. 307 ff.) bestimmt, daß derjenige, welcher zu einem Kirchenamt zugelassen werden wollte, durch Vermittlung der vorgesetzten Oberkirchenbehörde bei dem Kultusministerium einzureichen hatte:

1. die amtliche Bescheinigung über den Besitz der badischen Staatsangehörigkeit,
2. beglaubigte Abschrift des Reisezeugnisses eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule,
3. eine Bescheinigung darüber, daß er eine deutsche Hochschule während dreier Halbjahre besucht und

in jedem dieser drei Halbjahre Vorlesungen aus dem Lehrkreis der philosophischen Fakultät im Mindestumfang von wöchentlich 4 Stunden gehört hat.

Diese Bestimmungen sind durch die Badische Verfassung § 18 und dann durch Artikel 137 RVerf. außer Kraft gesetzt worden. Da aber nach wie vor der Staat aus allgemeinen kulturpolitischen Erwägungen heraus einen gewissen Bildungsstand für die Geistlichen der beiden großen christlichen Kirchen für erforderlich hält, hat er in Artikel V und VI nach dieser Richtung hin Zusicherungen verlangt, die ohne Beeinträchtigung des Wesens und der Aufgaben unserer Landeskirche ihm zugestanden werden können. Gegen die Bestimmungen dieser Artikel sind um so weniger Einwendungen zu erheben, als von den aufgestellten Erfordernissen allerdings nur mit staatlichem Einverständnis auch Abstand genommen werden kann (Artikel V Abs. 3) und daß, wenn die Kirche aus innerkirchlichen Gründen in einem besonderen Fall die Bestellung eines die Erfordernisse nicht erfüllenden Geistlichen verlangt, dem Staate ein Einspruchsrecht nicht zusteht (Artikel VI letzter Satz). In dem Schlußprotokoll zu Artikel V Abs. 3 sind den deutschen Hochschulen, an denen die Studien zurückzulegen sind, auch die österreichischen und die Schweizer Universitäten in Basel, Zürich und Bern gleichgestellt.

Zu Artikel VII Abs. 1. Nach Artikel 149 Abs. 3 RVerf. bleiben die theologischen Fakultäten an den Hochschulen erhalten. Es ist zum mindesten zweifelhaft, ob durch diese Bestimmung der Reichsverfassung den Kirchen die vorhandenen theologischen Fakultäten garantiert sind. Diese Zweifelsfrage wird nun dadurch behoben, daß der Badische Staat der Evang. Landeskirche vertraglich zusichert, daß für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen die evangelisch-theologische Fakultät der Universität Heidelberg bestehen bleibt.

Artikel VII Abs. 2 und 3 haben dem Abschluß der Vorverhandlungen die größten Schwierigkeiten bereitet. Die Evang. Kirchenregierung ist davon ausgegangen, daß die theologische Fakultät nach der

rechtlich verwaltungsmäßigen Seite hin zwar eine Staatsanstalt ist und ihre ordentlichen und planmäßigen außerordentlichen Professoren Staatsbeamte sind, daß aber andererseits die Fakultät ihren Bestimmungen und ihren Aufgaben nach Seite an Seite mit der Landeskirche steht, weil beide zusammen, jede auf ihre Art, den gleichen Dienst auszurichten haben. Wesensmäßig gehört die Fakultät daher nicht in die Sphäre des Staates, sondern in diejenige der Kirche, und es war daher die immer wieder mit Nachdruck erhobene Forderung der Kirchenregierung, daß die Besetzung der Lehrstühle der Fakultät im Einverständnis mit der Kirchenleitung erfolgt. Es kann der Landeskirche nicht gleichgültig sein, wer die jungen Theologen für ihr künftiges landeskirchliches Amt als Pfarrer ausbildet, vielmehr muß ihr die Möglichkeit gegeben werden, eine Persönlichkeit, die der Staat zum akademischen Lehrer an der Fakultät berufen will, die die Landeskirche aber nach der kirchlich-religiösen Seite hin zur Ausbildung der Geistlichen für ungeeignet hält, abzulehnen. Der moderne Staat will und kann nicht beurteilen, ob mit der Tätigkeit eines akademischen Lehrers auch den Zielen und Aufgaben der Kirche in wesensmäßig kirchlichem Sinn gedient ist und es hätte deshalb bei richtiger Abgrenzung des kirchlichen und staatlichen Gebietes eine Selbstverständlichkeit sein sollen, der Kirche einen ausschlaggebenden Einfluß auf die Besetzung der Lehrstühle einzuräumen. Wenn dem noch entgegengehalten werden sollte, daß der Staat die Berufung der akademischen Lehrer auf Grund von Vorschlägen der Fakultät vollzieht und die Fakultät sicherlich auch die kirchlichen Interessen immer berücksichtigen wird, so muß hier eindeutig festgestellt werden, daß es für den zuständigen Minister zwar bisher Übung war, bei der Berufung von Professoren sich an die Fakultätsvorschläge zu halten, daß aber eine Rechtspflicht dazu nimmermehr besteht und eine Staatsregierung, die der Kirche nicht wohlgesinnt ist, über die Vorschläge der Fakultät hinaus Professoren setzen kann, die alles andere nur nicht kirchlich sind. Wie die Katholische Kirche, wenn auch vielleicht aus anderen Rechtsgründen heraus, eindeutig die Besetzung der Lehr-

stühle der katholisch-theologischen Fakultät bestimmen und noch weitergehend die Ersetzung eines zu be-  
anstandenden Lehrers durch einen anderen verlangen kann, so hätte die zugesagte Gleichwertigkeit für den evangelischen Staatskirchenvertrag das Bestimmungsrecht der Evang. Kirche in der von der Kirchenregierung geforderten Weise gewähren müssen; der sicherlich bestehende grundsätzliche Unterschied zwischen evangelischer und katholischer Kirche hinsichtlich Glauben und Lehre kann dem religiös völlig neutralen Staat keinen berechtigten Grund zu der gänzlich verschiedenartigen Behandlung der beiden Kirchen in dieser Frage geben. Es war teilweise deswegen eine schmerzliche Erfahrung, daß zwischen den Vertragsschließenden hinsichtlich der Besetzung der Lehrstühle eine Einigung nur dahin zu erzielen war, daß die Berufung oder Anstellung der akademischen Lehrer an die evang.-theologische Fakultät in Heidelberg nur im Benehmen mit dem zuständigen Organ unserer Landeskirche erfolgen soll. Die Kirchenregierung hat deshalb auch beschlossen, neben dem Gesetz der Landes synode die in Ziffer 2 der Vorlage enthaltene Erklärung zur Annahme zu empfehlen, um damit auch zum Ausdruck zu bringen, daß die Landeskirche an ihrer Forderung nach wie vor festhält.

Wie aus dem Schlußprotokoll zu Artikel VII Abs. 2 und 3 zu entnehmen, wird vor dem Berufungsverfahren das zuständige Organ unserer Landeskirche in vertraulicher Form von dem Herrn Minister des Kultus und Unterrichts benachrichtigt und um Äußerung ersucht werden. Erhebt die Landeskirche Bedenken, so ist wohl in entsprechender Anwendung des Artikels IX zu erwarten, daß weitere Verhandlungen stattfinden, schließlich aber wird, wenn der Staat die Bedenken der Kirche nicht anerkennt, die Ernennung gegen den Willen der Kirche vollzogen, da sie ja nur im Benehmen mit der Kirche zu erfolgen hat. Es darf nicht verschwiegen werden, daß diese Art der Regelung zu schweren und sehr bedauerlichen Auseinandersetzungen zwischen Kirche und Staat insofern führen kann, als unter Umständen die Kirche gezwungen werden könnte, wenn der zu berufende Lehrer ihr in keiner Weise geeignet er-

scheint, ihn für die Vorbildung ihrer Geistlichen nicht anzuerkennen, eine Befugnis, die ihr von niemand, auch nicht vom Staat, bestritten werden kann.

Nur hinsichtlich des Lehrstuhls für praktische Theologie, solange derselbe mit der Leitung des praktisch-theologischen Seminars verbunden ist, wird eine Berufung nur im Einvernehmen mit der Landeskirche erfolgen, wobei im Zusatzprotokoll zu Artikel VII Abs. 2 und 3 ausdrücklich festgelegt ist, daß, wenn von der Kirche gegen einen Vorgesetzten Beanstandungen erhoben werden, dessen Berufung nicht erfolgen wird.

**Zu Artikel VIII.** Nach Artikel 149 RVerf. ist der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach der Schule mit Ausnahme der bekennnisfreien (weltlichen) Schulen. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft unbeschadet des Aufsichtsrechtes des Staates erteilt. Damit ist auch der Evang. Landeskirche eine reichsverfassungsmäßige Gewähr dafür gegeben, daß in allen Schulen, öffentlichen und privaten, welche der allgemeinen Volksbildung dienen, also in Volksschulen und in den an sie anschließenden Fortbildungsschulen, sowie in den höheren Lehranstalten Religionsunterricht erteilt werden muß. Ob dies nach der Reichsverfassung auch in Spezialschulen, also in den Fachschulen, notwendig ist, wird von mancher Seite schon bestritten. Für Baden kann dies ohne Bedeutung sein, denn selbst wenn die reichsverfassungsmäßige Grundlage für die Erteilung des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach wegfallen würde, wäre dieser Unterricht in den badischen Schulen, auch in den Fachschulen, gesetzlich immer noch gewährleistet durch eine ganze Reihe von landesrechtlichen Einzelbestimmungen, wie z. B. §§ 40 und 41 des Schulgesetzes, §§ 13, 14 und 16 des Gesetzes über die allgemeinen Fortbildungsschulen vom 18. Juli 1918, § 6 und andere Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung, die Einrichtung der höheren Lehranstalten betreffend, vom 18. September 1909 usw. In den einzelnen Ländern ist die Stellung, die der Kirche hinsichtlich der Erteilung des Religionsunterrichts eingeräumt wird, verschieden gestaltet. Für

Baden bestimmt § 19 der badischen Verfassung: Die Leitung des Religionsunterrichts ist Sache der kirchlichen und religiösen Gemeinschaften. Wie dies im einzelnen auszulegen ist, ergibt sich für die Volksschule z. B. aus § 40 Abs. 2 des bad. Schulgesetzes, wo bestimmt ist, daß der Religionsunterricht durch die betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften besorgt und überwacht wird, eine Bestimmung, die sich wörtlich in dem Kirchengesetz vom 9. Oktober 1860 § 12 Abs. 1 schon vorfindet und durch welche gesagt ist, daß der Religionsunterricht nicht wie in den meisten übrigen deutschen Ländern im Auftrag des Staates, sondern kraft eigenen Rechtes durch die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften erteilt wird.

Die Evang. Kirchenregierung hat von Anfang der Verhandlungen an es als unerlässlich bezeichnet, daß in dem Vertrag der Religionsunterricht in den öffentlichen oder privaten Schulen jeder Art nicht nur als ordentliches Lehrfach sichergestellt wird, sondern daß auch der Einfluß, den die Landeskirche bisher in der geschilderten Weise auf die Beaufsichtigung und Erteilung des Unterrichts hat, gewährleistet wird. Dies ist auch geschehen in dem Schlußprotokoll zu Artikel VIII, wo in Anwendung der Reichs- und Landesverfassung der Evang. Landeskirche die bezüglich des Religionsunterrichts an den badischen Schulen geltenden Rechte auch weiterhin aufrecht erhalten werden. Danach ist mit Inkraft-

treten des Vertrags es ohne Zustimmung der Landeskirche nicht mehr möglich, die den Religionsunterricht gewährleistenden landesgesetzlichen Bestimmungen einzuengen oder aufzugeben. Nur die Reichsgesetzgebung, die vielleicht durch ein Reichsschulgesetz auf diesem Gebiete neue Normen schafft, vermag die Rechte der Landeskirche hinsichtlich des Religionsunterrichts zu beeinträchtigen.

Artikel IX enthält die auch in anderen Kirchenverträgen vorhandene sogenannte Freundschaftsklausel. Nach der ganzen Rechtsnatur des vorliegenden Vertrages ist es ausgeschlossen, Streitigkeiten der Vertragsteile vor den bürgerlichen Gerichten oder den Verwaltungsgerichten auszutragen. Sollte man eine Schiedsstelle schaffen, so wäre dies an sich durch die Einfügung einer Schiedsgerichtsklausel möglich gewesen, die aber naturgemäß beim Staat auf starke Bedenken stoßen muß und für die Kirche nicht zu unterschätzende Gefahren in sich birgt. Es ist deshalb hier davon Abstand genommen worden und die Austragung von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einer Vertragsbestimmung den in freundschaftlicher Weise zu führenden Verhandlungen zwischen Landeskirche und Staat anheimgegeben.

Da durch den Vertrag objektives Recht geschaffen werden soll, war er in ein Mantelgesetz, wie es in Ziff. 1 der Vorlage enthalten ist, zu kleiden, das nach § 105 Ziff. 3 RB der Zustimmung der Landes Synode mit einfacher Stimmenmehrheit bedarf.